

Die Stadt Erding erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Gebührensatzung
für den städtischen Kindergarten „St. Antonius“
Prielmayerstraße 5

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für den Besuch des städtischen Kindergartens „St. Antonius“ an der Prielmayerstraße 5 eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern und die sonstigen Erziehungsberechtigten des im Kindergarten untergebrachten Kindes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.
- 2) Die Benutzungsgebühr wird jeweils im voraus zum 5. eines jeden Monats fällig. Sie ist durch Bankeinzug oder Barzahlung an die Stadtkasse Erding zu entrichten.
- 3) Die Gebühr wird für zwölf Besuchsmonate eines Kindergartenjahres erhoben.
- 4) Mit der Anmeldung des Kindes ist eine Anmeldegebühr fällig.

§ 4 Gebührensätze

- 1) Die Anmeldegebühr beträgt 5,00 €.
- 2) Die Benutzungsgebühr wird nach den im städt. Kindergarten angebotenen Betreuungsstunden berechnet.

Für eine Betreuungsstunde wird nach einem Stundensatz von 0,95 € abgerechnet (z.B. bei tägl. Betreuung von 4,25 Std. = 4,25 x 0,95 € x 20 Tage = 80,75 € Monatsbeitrag).

Ein Monat wird durchschnittlich mit 20 Betreuungstagen gerechnet.

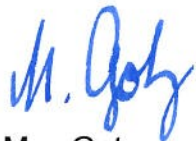
- 3) Mit den Gebühren unter Abs. 2 sind auch die Kosten für Spiel-, Getränke- und Kopiergeld abgegolten.
- 4) Bei kurzfristiger Abwesenheit des Kindes vom Kindergarten (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern und dgl. ist die Gebühr weiter zu entrichten. Die Gebührenpflicht entfällt jedoch, wenn das Kind den Kindergarten wegen Krankheit einen vollen Monat nicht besuchen kann.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.02.2005 außer Kraft.

Erding, den 23. Februar 2011

Stadt Erding



Max Gotz
Erster Bürgermeister